

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



18.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 061-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	06.04.2016			
Bau- und Vergabeausschuss	20.04.2016			

Beschlussgegenstand:

Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Erstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans "Wassersportzentrum" im OT Stadt Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der FHG Floating House GmbH, Alt-Biesdorf Berlin, 12683 Berlin zur Erstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wassersportzentrum“ im OT Stadt Bitterfeld gem. Anlage.

Begründung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit der Aufstellung und Billigung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Wassersportzentrum" im OT Stadt Bitterfeld die Grundlagen für eine spezielle touristische Entwicklung am Goitzschensee geschaffen. Festgesetzt wurde eine Anlage für schwimmende Ferienhäuser mit einer Steganlage für 10 schwimmende Ferienhäuser (Hausboote).

Der seinerzeit angenommene große Zuspruch für die Anlage zum Anlegen von schwimmenden Häusern und Hausbooten - Goitzsche Resort - hat die gesetzten Erwartungen deutlich übertroffen. Die von einem Investor zwischenzeitlich fertig gestellte Steganlage und landseitige Erschließung stellt sich als sehr attraktive Anlage am südlichen Randbereich der Stadt dar. Ziel der vorliegenden Planung ist es nun, eine Konkretisierung der Nutzung sowie eine Optimierung der Auslastung der Anlage zu erreichen. Neben den zweigeschossigen schwimmenden Häusern erweisen sich insbesondere die sowohl als Hausboote mit Sportbootzertifizierung als auch als schwimmende Ferien- oder Wochenendhäuser lieferbaren eingeschossigen Hausboote als Verkaufs- und Buchungsmagnet.

Hinsichtlich der Nutzung sollen zukünftig die bis zu neun eingeschossige und bis zu zehn zweigeschossige schwimmende Häuser sowohl als (selbst genutzte) Wochenendhäuser im Sinne des § 10 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie auch als Ferienhäuser im Sinne des § 10 Absatz 4 BauNVO, die einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen sollen, zugelassen werden.

Der Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss ist für den Stadtrat am 27.04.2016 vorgesehen. Zur Durchführung des Verfahrens, u. a. zur Regelung der Kostenübernahme, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, KVG-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

Satzungsbeschluss Nr. 294-2011 vom 25.01.2012

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **061-2016**

Anlagen:

Städtebaulicher Vertrag